



IAG interne Regelung IR 06/09

1.) Sicherheitsbelehrung von Personen, die nicht zum IAG-Stammpersonal gehören

Für Personen, die nur eine kurzfristige Tätigkeit am IAG ausüben (z.B. studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Gastwissenschaftler sowie Studierende im Rahmen ihrer Studien- oder Diplomarbeit), hat eine spezielle Sicherheitsbelehrung durch Herrn Spanagel bzw. bei dessen längerer Abwesenheit durch einen autorisierten Vertreter zu erfolgen. Dies ist umso wichtiger, wenn sie an den Versuchsanlagen tätig werden oder bestimmte Geräte oder Maschinen nutzen sollen. Erst nachdem diese stattgefunden und die betreffende Person für die Belehrung und den Erhalt des Merkblattes mit den einschlägigen Sicherheitsanweisungen unterschrieben hat, darf sie ihre vorgesehene Tätigkeit aufnehmen.

Des Weiteren sind Personen, die an den Versuchsanlagen bzw. in der Versuchshalle des IAGs tätig sind oder Leistungen der Werkstätten in Anspruch nehmen, den verantwortlichen IAG-Mitarbeitern (Herrn Werner für die Versuchshalle, Herrn Baur für die mechanische Werkstatt, Herren Würz/Lutz für die Modellschreinerei) durch den jeweiligen Betreuer zum Beginn ihrer Tätigkeit persönlich vorzustellen.

2.) Privatarbeit

Aus gegebenem Anlass wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Privatarbeit während der Arbeitszeit (hierzu zählt nicht die Mittagspause) grundsätzlich untersagt ist.

Privatarbeit außerhalb der persönlichen Arbeitszeit aber während der normalen Dienstzeiten (z.B. bei Entnahme von Gleitzeit, Ausdehnung der Mittagspause, etc.) bedarf der expliziten Genehmigung durch den zuständigen Vorgesetzten und ist auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken. Der Vorgesetzte setzt den Institutsleiter über die erteilte Genehmigung in Kenntnis.

Sollen für eine private Tätigkeit - auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeit - Ressourcen des IAG (Anlagen, Maschinen, Werkzeug, Lagerraum, Energie etc) genutzt werden, so ist hierfür die Genehmigung des Vorgesetzten sowie der für die Ressourcen verantwortlichen Person (Werkstattmeister, Hallenmeister, etc.) einzuholen. Auch diese Genehmigungen sind auf wenige Einzelfälle zu beschränken.

Sollen bei einer privaten Tätigkeit Personen anwesend sein, die nicht Angehörige des IAG sind, so ist auch für diese die Genehmigung durch den Vorgesetzten einzuholen. Die Nutzung von IAG-Ressourcen durch diesen Personenkreis ist grundsätzlich untersagt.

Es ist selbstverständlich, dass auch während einer genehmigten privaten Tätigkeit die einschlägigen Sicherheitsvorschriften bzw. sonstige Anweisungen einzuhalten sind. Schäden an Einrichtungen und Ressourcen des IAG sind dem Vorgesetzten umgehend anzuzeigen und zu ersetzen.

Prof. Dr.-Ing. E. Krämer